

Consulpaare meistens vollständig haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass alle Fastenschreiber sich bemühten, die Lücken ihrer Quellen, welche aus der Unkenntnis der oströmischen Consuln entsprungen waren, möglichst auszufüllen. Daher giebt es auch wohl kaum eine Consulliste, die die landesübliche Jahresbezeichnung ganz intact erhalten hätte. Wir wissen es aber einem Marius und Cassiodorius wenig Dank, dass sie in ihrem Streben nach Vollständigkeit uns Listen hinterlassen haben, welche sich beinahe durch nichts anderes von den oströmischen unterscheiden, als dass der weströmische Consul voransteht. Die vorliegende Consulreihe von 458–542, welche bisher noch ganz unbekannt war, ist zwar von dem gerügten Fehler nicht völlig frei, doch ist noch ein guter Theil weströmischer, speziell burgundischer Consulatsangaben übrig geblieben, der die Liste, welche zu den ältesten gehört, auch zu einer der wichtigsten macht. Ueber die Abweichungen von der specifisch weströmischen Jahresbezeichnung wird zuerst zu handeln sein.

In den Jahren 500 und 512 bezeichnete man im weströmischen Reiche das Jahr durch Postconsulate, nämlich 500: 'iterum $\overline{pc}$ Paulini', 512: ' $\overline{pc}$ Felicis', dagegen hat der Gothanus: 'Patricio et Ypatio' und 'Paulo et Musciano'. Hier wie in den meisten folgenden Fällen stimmt unsere Quelle mit Marius und Cassiodorius, was eben nur beweist, dass alle drei Fastenschreiber denselben Zweck verfolgten. Für das Jahr 500 haben überdies noch die Fasten des Pontacus dieselbe Ansetzung, ich weiss aber nicht, ob es blosser Zufall ist, dass diese zusammen mit Marius und dem Gothanus den Postconsulat des Jahres 499 ' $\overline{pc}$ Paulini' nicht durch den Consulat des Johannes Gibbus eliminiert haben. Im Jahre 519 waren der Kaiser Justinus und Eutharicus Cillica Consuln: Marius und Cassiodorius nennen wieder beide, die anderen weströmischen nur den Eutharich, während der Gothanus merkwürdiger Weise nur Justin aufführt, nach welchem im Abendlande Niemand datiert hat. Man möchte eher annehmen, dass der Schreiber des Codex den zweiten Consul weggelassen, als dass ein Uebersarbeiter der Fasten die ursprüngliche Angabe ganz gestrichen habe. Solche Auslassungen treffen wir übrigens auch an anderen Stellen der Liste¹⁾. Viermal finden sich in unserer Liste zwei Consulnamen, wo die meisten anderen abendländischen Fasten nur einen Consul kennen. So ist 486 'Decio et Longino' eingetragen in Uebereinstimmung mit den Fasten des Pontacus und der Cont. Prosperi, doch nennen die übrigen nur den

1) Es fehlt wie im Anon. Cusp. der Consul des Jahres 507 Venantius, ein leicht erklärlicher Fehler, da der Consul des folgenden Jahres denselben Namen führte. 531–533 ist dreimal der Name des zweiten Consuls Orestes weggelassen, obwohl 530 richtig als 'Lampadio et Oreste' bezeichnet ist.